

PU-MONTAGESCHÄUME KÖNNEN UNTER DIE CHEMIKALIENVERBOTSVERORDNUNG FALLEN!

Polyurethanschäume (PU-Schäume), oft auch Montageschäume genannt, finden in vielen Bereichen Anwendung. Was viele nicht wissen ist, dass einige Produkte, ebenso wie einige PU-Kleber oder Brandschutzschäume, mehr als 1 Masseprozent Methyldiphenyldiisocyanat (MDI) enthalten. MDI steht im Verdacht einer krebserzeugenden Wirkung. Seit 1. Dezember 2010 unterliegen MDI-haltige Produkte dem Selbstbedienungsverbot und dürfen an Privatpersonen nur von sachkundigen Personen abgegeben werden.

Neue europäische Vorschrift

Methylisocyanate sind für gesundheitsschädliche Wirkungen bekannt. Unvorsichtige bzw. unsachgemäße Anwendung, wie z. B. Kontakt mit der Haut, den Schleimhäuten oder Einatmen freiwerdender Dämpfe, können Schäden hervorrufen. Daher will die EU, dass zukünftig diese Produkte zusammen mit Einweghandschuhen verkauft werden und einen entsprechenden Warnhinweis tragen. Ausgehärtet bestehen diese Gefahren für Mensch und Umwelt nicht, da die Stoffe chemisch ausreagiert sind.

Durch eine Änderung¹ der europäischen CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen² gilt seit 1.12.2010 eine neue Einstufung und Kennzeichnung von PU-Schäumen, wenn Schwellenwerte für MDI überschritten werden.

¹ 1. Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:235:0001:0439:DE:PDF>

² Die CLP-Verordnung finden Sie im Internet unter (Achtung! 1.355 Seiten; 6,8 MB):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF>

Gemäß der Änderung sind PU-Schäume und sonstige Zubereitungen mit mehr als 1 Masseprozent an MDI nach bisheriger Nomenklatur³ zukünftig in die krebserzeugende Kategorie 3 einzustufen und mit dem Gefahrensatz "R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung" zu kennzeichnen. Nach dem zukünftigen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem gemäß GHS/CLP sind sie in die kanzerogene Kategorie 2 einzustufen und mit dem Gefahrenhinweis "H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen" zu kennzeichnen (s. auch Tabelle 1.1 Seite 1.354 CLP-VO). Die geänderte Einstufung hat zur Folge, dass die Produkte ab diesem Zeitpunkt unter die Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) fallen. Entsprechend sind seit dem 01.12.2010 strikte Anforderungen zu beachten.

Mit der Einführung des neuen Kennzeichnungssystems nach CLP werden die R- und S-Sätze in H- und P-Sätze umgestellt. Dementsprechend müssen diese Produkte ab dem 1. Juni 2015 bei einer Konzentration von 1 bis 5 Masseprozent die folgende Kennzeichnung haben: GHS 08, H317, H332, H334, H351.

Pflichten aus der ChemVerbotsV für MDI-haltige Produkte

Für die Abgabe von MDI-haltigen Produkten, wie z. B. Bau- und Montageschäume und Kleber an den privaten Endverbraucher gelten seit 1. Dezember 2010 die folgenden Anforderungen:

1. Die Abgabe derartiger Stoffe und Zubereitungen im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen (§ 4 ChemVerbotsV).
2. Es muss in jeder Betriebsstätte (Verkaufseinrichtung) eine Person über die Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV verfügen, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein (§ 3 Abs. 2 ChemVerbotsV). Diese Person nimmt die Abgabe unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 3 ChemVerbotsV vor.
3. Die Abgabe darf nicht an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ChemVerbotsV.).
4. Der Abgebende hat den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen

³ Richtlinie 67/548/EWG

beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ChemVerbotsV.).

Der Erwerb der Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV erfolgt entweder durch eine erfolgreich abgelegte schriftliche Prüfung oder wird im Rahmen bestimmter Berufsausbildungen erlangt. Es besteht die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf den einen Stoff MDI zu beschränken. Für die Zulassung zur Prüfung sind keine staatlich anerkannten Lehrgänge oder Fortbildungen erforderlich. Eine einschlägige Vorbereitung ist aber sinnvoll. Die Prüfungen für die umfassende, eingeschränkte oder eingeschränkte sonstige Fachkunde nimmt in Oberbayern das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern ab.

Kontaktdaten:

Gewerbeaufsichtsamt
Regierung von Oberbayern
80534 München
Tel.: 089/2176-1
Fax: 089/2176-3102
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Ausnahmen bei Abgabe an Wiederverkäufer und „gewerbsmäßige Verwender“

Werden MDI-haltige Produkte ausschließlich an berufsmäßige Verwender oder Wiederverkäufer abgegeben, braucht die abgebende Person keinen Sachkundenachweis (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ChemVerbotsV) . Allerdings muss die mit der Abgabe beauftragte Person zuverlässig sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen. Die anderen Regelungen der Verordnung sind einzuhalten.

Die vollständige Chemikalienverbotsverordnung finden Sie im Internet unter:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/chemverbotsv/gesamt.pdf>

Wichtige Produktinformationen

Wichtige weitere Informationen erhalten Sie auch beim Hersteller des Produkts über das Sicherheitsdatenblatt. Die Umstufung und die entsprechenden Maßnahmen gelten seit dem 1.12.2010.

Schutz für die Verwendung

Informationen zum Arbeiten mit Methylisocyanaten gibt es in der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ (TRGS 430), die sich allerdings auf reine Isocyanate bezieht. Viele Berufsgenossenschaften haben schon Hinweise zum Arbeiten mit isocyanathaltigen Zubereitungen veröffentlicht. Allgemeine Informationen zu krebserzeugenden, erbgutschädigenden oder fortpflanzungsgefährlichen Stoffen (KMR-Stoffe) und Arbeitsschutz finden Sie beim IFA⁴.

Entsorgung von restentleerten Kartuschen

Die Verpackungsverordnung, insbesondere § 8 „Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter“, legt fest, dass für gebrauchte und restentleerte Verkaufsverpackungen MDI-haltiger Produkte, wie z. B. Bau- und Montageschäume in Druckgasbehältern, ein kostenloses Rücknahmesystem vorzuhalten ist. Diese Verpackungen sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen und darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Quellenangabe: Der vorliegende Text beruht weitgehend auf einem Merkblatt der IHK Koblenz (Verfasser: Andreas Herrmann). Wir danken der IHK Koblenz und dem Verfasser.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

⁴ Institut für Arbeitsschutz bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de/ifa/de/fac/kmr/index.jsp)